

Vertragsanpassung nach § 115 EnWG

Mit der öffentlichen Bekanntgabe am 06.01.2007 hat Energie- und Wasserversorgung Altenburg GmbH ihr Anpassungsverlangen nach § 29 Absatz 1 Satz 3 der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) erklärt.

Damit gelten seit dem 07.01.2007 die NAV und die ergänzenden Bedingungen der Energie- und Wasserversorgung Altenburg GmbH zur NAV auch für alle bis zum 12.07.2005 in Niederspannung abgeschlossenen Netzanschlussverhältnisse der Energie- und Wasserversorgung Altenburg GmbH.

Die Regelung des § 29 Abs. 3 NAV bleibt davon unberührt.